

fluges, wenn man für sicher hält, daß die Gespräche um die *Renovatio imperii*, das Kaisertum, Reichsitalien, die Probleme der Weltherrschaft kreisten, für die alle das römische Recht die legitimierende Rechtsordnung bot. War der Problemkreis des römischen Rechts durch die stadtrömische Bewegung stets von neuem an das Reichsoberhaupt herangetragen worden¹²⁷⁾, so gewinnt man den Eindruck, daß namentlich Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg danach trachteten, das Interesse ihres Herrn darauf zu lenken und Barbarossa zu bestimmen, sich umfassender dieses Mediums zu bedienen¹²⁸⁾. In dieser Situation

¹²⁷⁾ Vgl. etwa Koch S. 200ff.

¹²⁸⁾ Eine sorgfältige Untersuchung dieser im einzelnen oft schwer faßbaren Zusammenhänge steht noch aus. Für Wibald wird die Edition seines Briefbuches, die Timothy Reuter (Exeter) für die MGH vorbereitet, gewiß zahlreiche Aufschlüsse bringen. Einstweilen vgl. die Zusammenstellungen bei Rainer Maria Herkenrath, *Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstaufischen Kanzlei (1138—1155)*, SB Wien 264, 5 (1969) S. 51—53 bzw. derselbe, *Regnum und Imperium in den Diplomen der ersten Regierungsjahre Friedrichs I.*, in: *Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975)* S. 354—356 sowie André Joris, *Wibald de Stavelot et le droit romain*, in: *Economies et sociétés au moyen âge: Mélanges offerts à Edouard Perroy* (Publications de la Sorbonne: Série Études 5, 1973) S. 601—607.

Zu Eberhard ist etwa anzumerken, daß man bei der Formulierung jener aufsehenerregenden, bei Rahewin *Gesta IV*, 4 (ed. Schmale S. 514f.) überlieferten Ansprache, die Barbarossa auf dem Reichstag von Roncaglia gehalten haben soll und die prinzipielle Äußerungen über das Verhältnis des Kaisers zu Recht und Gesetzgebung enthält, in manchem seine Hand zu erkennen verneint; man beachte etwa das Vorkommen der *tranquillitas*, eines seiner Leitmotive (zur *tranquillitas* vgl. zuletzt Kurt Zeillinger, *Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg*, *MIÖG* 78 [1970, Festgabe für Heinrich Appelt] S. 216—218 und 222). Freilich ist es schwierig, den „Ghostwriter“ dieser Rede präzise zu bestimmen. Für Rahewins Verfasserschaft sprechen selbstverständlich in besonderer Weise die zahlreichen Sallustzitate, mit denen der Text durchsetzt ist (zu Rahewins Kenntnissen im gelehrten Recht vgl. zuletzt Winfried Stelzer, *Altmann von St. Florian*, *MIÖG* 84 [1976] S. 91f.), doch ist eine Mitwirkung Eberhards, von dem Rahewin bekanntlich mit größter Hochachtung berichtet (*Gesta IV* 32), dadurch nicht ausgeschlossen. Die von Walther Föhl, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I. als Verfasser von Briefen und Urkunden, *MIÖG* 50 (1936) S. 118 erwähnte Kenntnis von römischrechtlichen Sätzen bei Eberhard stützt sich auf die Vermutung, daß der Bamberger Bischof das Lehnsgesetz von 1154 verfaßt habe; die Vorbemerkung zu D.F.I. 91 läßt indes nur gelten, daß Eberhard „die Verantwortung für den Inhalt des Gesetzes übernahm“ und nimmt an, „daß Eberhard einen rechtskundigen Italiener zur Formulierung des Lehnsgesetzes heranzog“. Über Einzelheiten vgl. Herkenrath, *Zwei verfälschte Ravennater Diplome Kaiser Friedrich Barbarossas*, *Römische Historische Mitteilungen* 12 (1970) S. 102f. An eine Verfasserschaft Eberhards an der *Habita*, die Gaudenzi postulierte (vgl. dazu Simonsfeld, *Jahrbücher* [wie Anm. 129] S. 315 Anm. 114), ist nicht zu denken; für sein unmittelbares Interesse an der *Authentica* scheinen indes zwei Indizien zu